

Auszug aus dem Ordnungskatalog des Hessischen Tennis-Verbandes

1. Anwendbarkeit

Der Ordnungskatalog findet bei allen Turnieren Anwendung, die der Hessische Tennis-Verband e.V. (HTV) veranstaltet oder durch Dritte veranstalten lässt, sofern dies in der jeweiligen Ausschreibung für ein Turnier angegeben ist. Er kann auch bei Turnieren von Unterorganisationen des HTV angewendet werden, sowie bei Turnieren die vom HTV genehmigt werden.

Der Ordnungskatalog gilt für Spielerinnen und Spieler (nachstehend nur als "Spieler" bezeichnet) und für Veranstalter.

Der Ordnungskatalog muss auszugsweise, soweit es die Vorschriften über die Nennung zu einem Turnier betrifft, als Anlage zur Ausschreibung beigelegt sein. Er muss in seiner Gesamtheit bei jedem betreffenden Turnier öffentlich durch Aushang bekannt gegeben werden. Der Ordnungskatalog darf nur Anwendung finden, wenn bei dem jeweiligen Turnier ein geprüfter HTV-Oberschiedsrichter als Oberschiedsrichter eingesetzt ist.

2. Verfehlungen von Spielern

Folgende Verfehlungen von Spielern sind zu ahnden:

- a) **Nennungsverstöße**,
Falls ein Spieler die Bestimmung für die Nennungen gemäß § 23 TO DTB nicht einhält:
- b) **Zurückziehen der Nennung**,
falls ein Spieler gegen die Bestimmungen über das Zurückziehen einer Nennung gemäß § 24 TO DTB verstößt, Wird eine Nennung eine Woche für Turnierbeginn zurückgezogen, bleibt der Betroffene straffrei.
- c) **Fernbleiben vom Turnier**,
falls ein Spieler unentschuldigt oder nicht ausreichend entschuldigt dem Turnier (Qualifikation oder Hauptfeld) fernbleibt.

3. Ordnungsgeld

Neben den Spielstrafen nach Ziffer 5 wird in den folgenden Fällen ein Ordnungsgeld erhoben:

- a) Verfehlungen nach Ziffer 3 und nach Ziffer 4 Buchst. a) bis o) sind je Verfehlung mit einem Ordnungsgeld von EUR 25,00 bis EUR 250,00 zu ahnden.... Bei Spielern in der Qualifikation ermäßigen sich diese Beiträge um die Hälfte.... Im Falle der Ziffer 4 Buchst. c) beträgt das Ordnungsgeld mindestens EUR 150,00, wenn es sich um eine gesetzten Spieler handelt.
- b) Der Ordnungskommissar des HTV ist berechtigt, das verhängte Ordnungsgeld über den Strafrahmen nach Buchst. a) zu verdoppeln, wenn es sich um wiederholte oder besonders schwerwiegende Verfehlungen von Spielern oder Veranstaltern handelt